

Aktenzeichen: **6 W 103/24**
Landgericht Dresden, EV 4 O 262/24

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

1. [REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungskläger und Beschwerdeführer -
2. [REDACTED]
- Verfügungsklägerin und Beschwerdeführerin -
3. [REDACTED]
- Verfügungskläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwältin Barbara **von Heereman**, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Gz.: 01014/24

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Kündigung eines Schulvertrages

hier: Beschwerde

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2024

für Recht erkannt:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Verfügungskläger wird der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 07.02.2024, Az.: EV 4 O 262/24, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Verfügungsbeklagte verpflichtet ist, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Beschulung des Verfügungsklägers zu 1) in der Evangelischen Oberschule Klipphausen vorzunehmen.

2. Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens erster und zweiter Instanz trägt die Verfügungsbeklagte.

Beschluss:

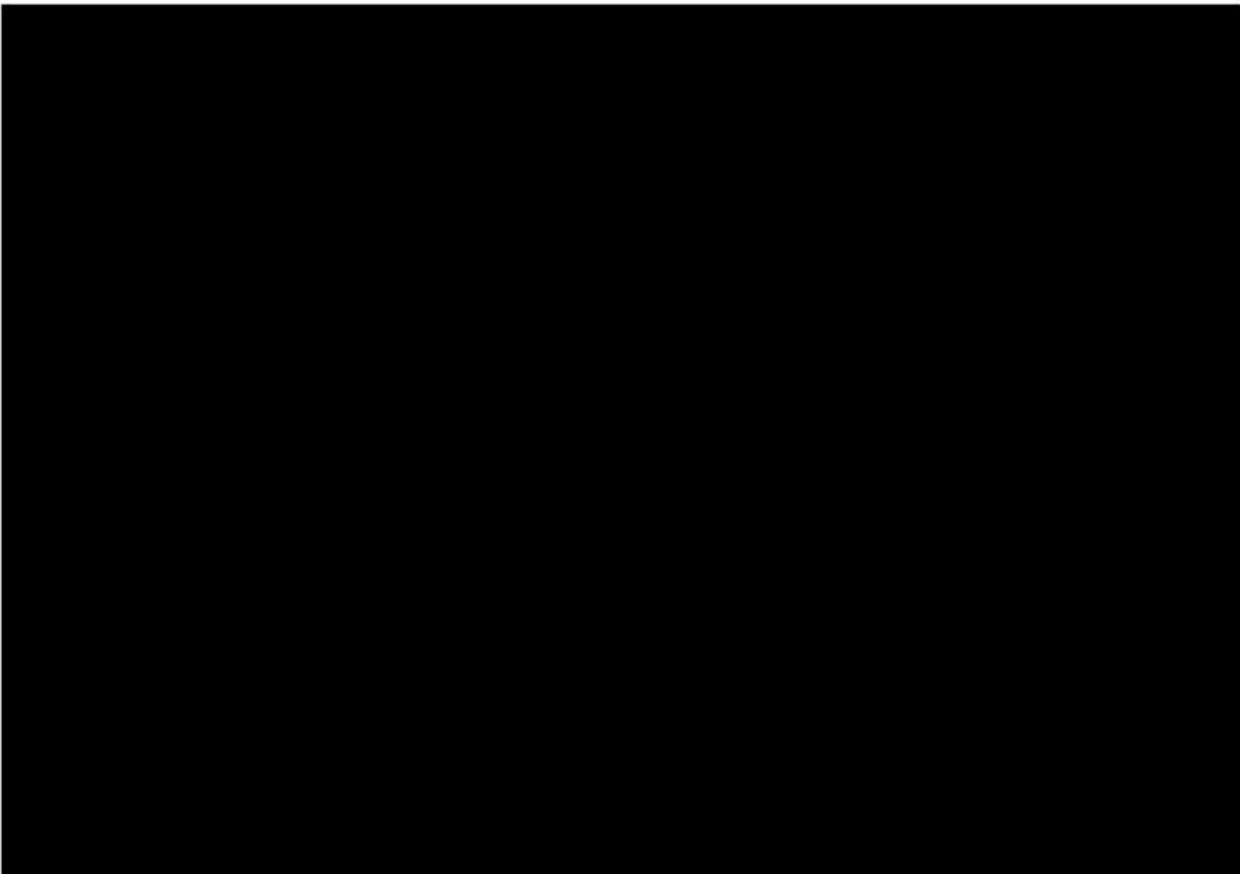
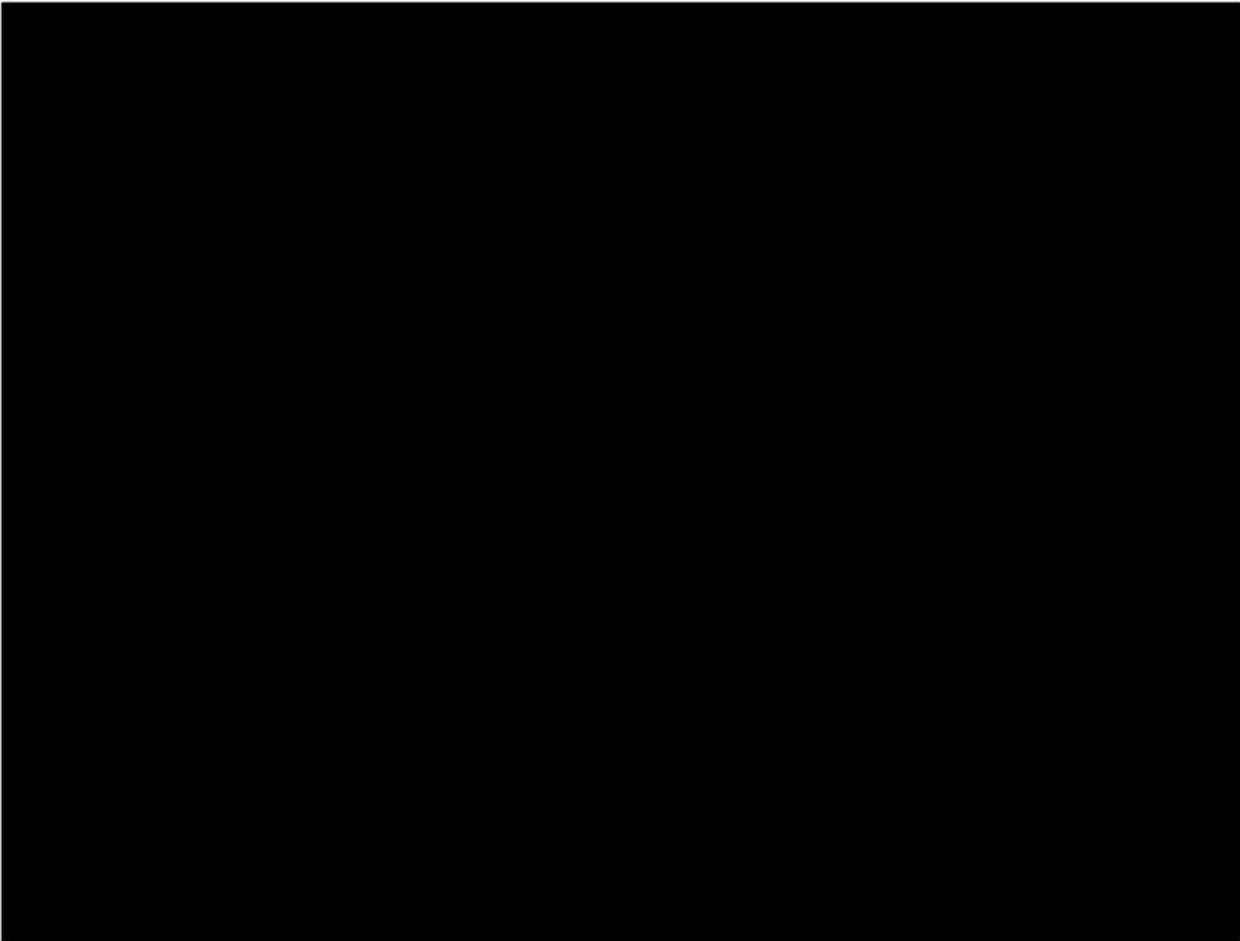
In Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Dresden vom 07.02.2024 wird der Streitwert des einstweiligen Verfügungsverfahrens erster und zweiter Instanz auf bis 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Verfügungskläger wenden sich im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Kündigung eines Schulvertrages.





Mit Beschluss vom 07.02.2024 hat das Landgericht Dresden den Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung mit der Begründung zurückgewiesen, die Sache sei nicht mehr dringlich. Die Verfügungskläger hätten ohne plausible Gründe nach Ausspruch der Kündigung vom 12.07.2023 mehrere Monate zugewartet, bevor sie um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchten. Damit sei die Dringlichkeit widerlegt.

Hiergegen wenden sich die Verfügungskläger mit ihrer sofortigen Beschwerde. Die Verfügungsbeklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Von weiteren Ausführungen zum Sachverhalt wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen fehlender Dringlichkeit des Anliegens der Verfügungskläger hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es liegen sowohl der erforderliche Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Dahinstehen kann, ob ein dem Antrag der Verfügungskläger im Wortlaut entsprechendes - auf Beschulung gerichtetes - Urteil vollstreckbar wäre oder der Vollstreckbarkeit eines solchen Urteils - wie der Verfügungsbeklagte meint - die Regelung des § 888 Abs. 3 ZPO entgegenstünde und daher ein Leistungsantrag auf Beschulung möglicherweise unzulässig sein könnte. Der Senat ist nämlich an den Antrag der Verfügungskläger nicht gebunden, sondern bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des von den Verfügungsklägern erstrebten Zweckes erforderlich sind (§ 938 Abs. 1 ZPO). Der Antragsteller einer einstweiligen Verfügung ist nicht einmal gezwungen, einen präzisen Antrag zu stellen und eine bestimmte Maßnahme zu beantragen. Das Gericht kann nicht nur Maßnahmen erlassen, die gegenüber dem Antrag ein „Weniger“ darstellen, sondern auch solche, die der Intention des Antrags entsprechen, selbst wenn es sich streng genommen um ein aliud gegenüber der beantragten Maßnahme handelt (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 938 Rn. 5, 6).

Hier ist dem Rechtsschutzbegehren der Verfügungskläger mit der Feststellung, ob eine Verpflichtung der Verfügungsbeklagten besteht, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Beschulung des Verfügungsklägers zu 1) vorzunehmen, hinreichend Genüge getan. Ange-

sichts dessen, dass es sich bei der [REDACTED] um eine staatlich anerkannte Ersatzschule handelt (vgl. § 8 SächsFrTrSchulG), die in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, hat der Senat keine Zweifel daran, dass die Verfügungsbeklagte einer gerichtlichen Entscheidung nachkommen wird. Diese Erwartung wird bestärkt durch den persönlichen Eindruck, den der Senat von den in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertretern der Verfügungsbeklagten gewonnen hat.

Die Verfügungskläger haben auch ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung mit dem vorgenannten Inhalt. Ohne die gerichtliche Feststellung müsste der Verfügungskläger zu 1), der bisher die schulischen Leistungsanforderungen nicht zu erfüllen vermochte und daher zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 bereits einen Wechsel der Klasse zu vollziehen hatte, nunmehr die Schule wechseln, sich abermals in eine neue Klasse integrieren, um nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens bei Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und fortbestehendem Vertragsverhältnis an die Schule der Verfügungsbeklagten zurückkehren zu dürfen. In diesem Fall stünden dem Verfügungskläger zu 1) nach dem bereits vollzogenen Wechsel der Klassenstufe noch zwei Schulwechsel bevor. Zur Vermeidung von Nachteilen für die schulische Ausbildung des Verfügungsklägers zu 1) sind die Verfügungskläger daher auf eine Klärung des streitigen Rechtsverhältnisses im einstweiligen Verfügungsverfahren dringend angewiesen und ist ihnen ein effektiver Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Verfügung nicht zu versagen. Überdies läge auch in der Verweigerung einer Sachentscheidung im Eilverfahren insoweit eine endgültige Entscheidung, als der seit dem Ausschluss des Verfügungsklägers zu 1) stattfindende Unterricht nicht rückwirkend nachgeholt werden könnte (vgl. BeckOGK/Cremer, 01.09.2023, BGB § 311 Rn. 995; siehe auch OLG Köln, Urteil vom 20.03.2020 – 20 U 240/19; OLG Brandenburg, Urteile vom 12.10.2021 – 4 U 183/21 sowie vom 26.03.2021 – 4 U 26/21).

2. Die mit Schreiben der Verfügungsbeklagten vom [REDACTED] erklärte ordentliche Kündigung hat den Schulvertrag der Parteien vom [REDACTED] nicht beendet.

a) Zwar ist die von der Verfügungsbeklagten ausgesprochene Kündigung - [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] - nicht als rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB zu bewerten.

Der von der Verfügungsbeklagten angeführte Kündigungsgrund, die Klassenstufe 6 sei mit zweimal 26 Schülern ausgelastet, ist gleichfalls nicht zu beanstanden, zumal die Verfügungsbeklagte zur begründungslosen Kündigung des Schulvertrages berechtigt gewesen wäre (sie-

he die Ausführungen unter b)). Der Senat ist nach der informatorischen Anhörung der Parteien und angesichts des Notenbildes des Verfügungsklägers zu 1) - in den Fächern ■■■■■, ■■■■■ und ■■■■■ jeweils die Note ■■■ und in mehreren Fächern die Note ■■■ - auch davon überzeugt, dass die Entscheidung der Verfügungsbeklagten, den Verfügungskläger zu 1) nicht in die ■■■ Klasse zu versetzen, auf tragfähiger Grundlage erfolgte und die erheblichen Fehlzeiten des Verfügungsklägers zu 1) eine Versetzung auch nicht ausnahmsweise geboten. Der Verfügungskläger zu 1) wäre nämlich aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und bisherigen Entwicklung den Anforderungen der Klassenstufe ■■■ voraussichtlich nicht gewachsen gewesen (vgl. § 28 Abs. 1, Abs. 4 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen).

b) Allerdings erweist sich die Kündigung vom ■■■■■ aus anderen Gründen als unwirksam. So sieht der Schulvertrag vom ■■■■■ unter § 9 Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2 ein Recht der Verfügungsbeklagten zum Ausspruch einer ordentlichen Kündigung des Schulverhältnisses vor, in dem es heißt (vgl. Anlage A 1):

„1) Es besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform. In den ersten sechs Monaten nach Beginn der Unterrichtszeit des Schülers kann der Schulvertrag von beiden Seiten ohne Begründung und fristlos gekündigt werden.

(2) Die Kündigungsfrist für beide Seiten beträgt ansonsten drei Monate zum 31. Januar oder 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.“

aa) Vorstehende Klausel, auf die die Verfügungsbeklagte die ausgesprochene Kündigung stützt, hält einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB insoweit nicht stand, als sie ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Schulträgers zum 31.01. des jeweiligen Schuljahres vorsieht.

(1) Bei dem geschlossenen Schulvertrag handelt es sich nach dem äußeren Erscheinungsbild um einen vorformulierten Vertragstext und somit um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB, die der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB unterliegen.

(2) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich verschiedene Oberlandesgerichte und auch der hiesige Senat angeschlossen haben, ist das in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines privaten Schulträgers eingeräumte Recht zur voraussetzungs- und begründungslosen ordentlichen Kündigung zum Ende eines Schul(halb-)jahres im Rahmen der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB nicht zu beanstanden (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2008 - III ZR 74/07; OLG Brandenburg, Urteil vom 12.10.2021 – 4 U 183/21; OLG Schleswig, Beschluss vom 24.08.2009 - 3 U 86/09; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.09.2022 – 4 W 75/22; so auch BeckOGK/Zscheschack, 01.12.2023, BGB § 307 Kün-

digungsklausel Rn. 28).

(3) Die in dem Schulvertrag vorgesehene Kündigungsklausel sieht ein Recht der Verfügungsbeklagten zur ordentlichen Kündigung zum 31.01. eines Schuljahres vor. Dieser Zeitpunkt stellt freilich nicht das Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres dar. Anders als etwa im Bundesland Hessen (vgl. § 3a Abs. 1 S. 5 der dort geltenden Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses), in dem sich die Schule befindet, die Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.01.2008 - III ZR 74/07 war, endet das erste Schulhalbjahr in Sachsen regelmäßig nicht am 31.01. eines Jahres. Das jeweilige Ende des ersten Schulhalbjahres wird in Sachsen jährlich mit einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres (VwV Bedarf und Schuljahresablauf) neu festgelegt. So endete das Schulhalbjahr 2021/2022 am 11.02.2022 (Teil D.I.3. der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2021/2022), das Schulhalbjahr 2022/2023 am 10.02.2023 (Teil D.I.3. der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2022/2023) und das streitgegenständliche Schulhalbjahr 2023/2024 am 09.02.2024 (Teil D.I.3. der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024).

(4) Das unter § 9 Ziffer 2 des Schulvertrages vorgesehene Kündigungsrecht des Schulträgers zum 31.01. eines Schuljahres benachteiligt die Verfügungskläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB).

Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Die Anwendung dieses Maßstabs setzt eine Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen voraus. Die Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 17.01.2008 - III ZR 74/07).

Nach diesen Maßstäben stellt die Kündigungsmöglichkeit des Privatschulvertrages zum 31.01. eines Jahres eine missbräuchliche Durchsetzung der Belange des Schulträgers auf Kosten des Vertragspartners dar. Das Interesse der Verfügungsbeklagten an der Beendigung des Schulverhältnisses rechtfertigt die in dem Schulvertrag vorgesehene Kündigungsregelung nicht.

(4.1) Der Senat verkennt nicht, dass in die vorzunehmende Abwägung zugunsten der Verfügungsbeklagten das Interesse einer jeden Privatschule an der effektiven Verwirklichung ihrer Bildungsziele einzustellen ist. Kennzeichnend für eine Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte. Diese eigenverantwortliche Prägung und Ausgestaltung des Unterrichts bedingt die Freiheit des Schulträgers, für seine Schule die Schüler so auszuwählen, dass ein seinen Vorstellungen entsprechender Unterricht durchgeführt werden kann. Es versteht sich, dass eine allein auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Schülers in die Schule beschränkte „Auswahlfreiheit“ des Schulträgers dem grundrechtlich geschützten Anliegen des Schulträgers auf Verwirklichung seines Erziehungs- und Bildungskonzepts nicht genügen könnte (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2008 - III ZR 74/07).

(4.2) Auf der anderen Seite wiegt das Interesse der Vertragspartner der Verfügungsbeklagten - hier der Verfügungskläger - schwer, den Schulvertrag bis zum Erreichen des Ausbildungsziels durch den Verfügungskläger zu 1) fortzusetzen. Ein Schulwechsel stellt für einen jungen Menschen regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Er verliert sein persönliches Umfeld und gegebenenfalls seine Freunde. Er muss sich bei einem solchen Wechsel auf neue Lehrer und nicht selten auf neue Lehrmethoden und einen anderen Stand des bereits unterrichteten Lernstoffes einstellen (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2008 - III ZR 74/07). Besonders hart wird ein Schüler, der eine Kündigung des Schulvertrages erhält, während des laufenden Schulhalbjahres getroffen. Bei Ausspruch einer Kündigung zum 31.01. eines Schuljahres wäre der Schüler gezwungen, ein bis zwei Wochen vor Erteilung der Halbjahresinformationen und Beginn der Winterferien die Schule zu wechseln, und würde die Halbjahresinformationen von einer Schule erhalten, die - angesichts des jeweiligen Notenschlusses - keine eigenen Leistungsfeststellungen mehr treffen konnte.

(4.3) Angesichts der schwerwiegenden Folgen eines Schulwechsels vor Beendigung eines Schulhalbjahres für den jeweiligen Schüler rechtfertigt das Interesse des Schulträgers an einer Kündigungsmöglichkeit des Schulverhältnisses die in dem Schulvertrag vorgesehene Kündigungsregelung zum 31.01. eines Schuljahres nicht.

Dass der Verfügungskläger zu 1) von einem Ausspruch der Kündigung zum 31.01.2024 erheblich beeinträchtigt wäre, hat offenbar auch die Verfügungsbeklagte erkannt und die Kündigung vom 12.07.2023 daher nicht – wie vertraglich vorgesehen – zum 31.01.2024, sondern erst zum 09.02.2024, dem Ende des Schulhalbjahres, ausgesprochen.

bb) Soweit der Schulvertrag vom [REDACTED] ein Recht zur ordentlichen Kündigung zum [REDACTED] eines Schuljahres, somit gemäß § 33 Abs. 1 SächsSchulG zum Ende des Schuljahres, vorsieht, hält die Klausel einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB stand (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.2008 - III ZR 74/07).

cc) Auf die teilweise unwirksame Kündigungsregelung unter § 9 Ziff. 2 des Schulvertrages kann die Verfügungsbeklagte ihre Kündigung vom [REDACTED] damit nicht stützen.

c) Die Kündigung der Verfügungsbeklagten ist auch nicht gemäß § 9 Ziffer 1 S. 3 oder § 9 Ziffer 3 des Schulvertrages gerechtfertigt.

aa) Der Verfügungskläger zu 1) wird bereits seit dem [REDACTED] in der Schule der Verfügungsbeklagten beschult. Die unter § 9 Ziffer 1 S. 3 des Schulvertrages vorgesehene Möglichkeit, den Vertrag „in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Unterrichtszeit des Schülers“ zu kündigen, ist damit verstrichen.

bb) Ein wichtiger Grund i.S.v. § 9 Ziffer 3 des Schulvertrages zur außerordentlichen Kündigung des Schulverhältnisses liegt nicht vor. Auch die Tatsache, dass – nach Darstellung der Verfügungsbeklagten - die Klassenstufe [REDACTED] der von der Verfügungsbeklagten betriebenen Schule mit zweimal [REDACTED] Schülern ausgelastet sei und angesichts der Nichtversetzung des Verfügungsklägers zu 1) kein Platz zur Verfügung stünde, stellt keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages dar. Die Nichtversetzung eines Schülers, der zu den Schülern einer ausgelasteten Klassenstufe hinzukommt, ist ein Umstand, mit dem in einem gewöhnlichen Schulbetrieb jederzeit zu rechnen ist und auf den sich eine schulische Einrichtung grundsätzlich einzustellen hat. Dem Schulträger ist auch wirtschaftlich zumutbar, jedenfalls für eine Übergangszeit planerisch Vorsorge zu treffen. Dies in den Blick nehmend hat die Verfügungsbeklagte vom Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung auch abgesehen.

d) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dem Vertragspartner eines Schulträgers bei Fehlen einer wirksamen Kündigungsklausel gemäß §§ 242, 157 BGB ein ordentliches Kündigungsrecht zum Ende des ersten Schulhalbjahres und zu jedem Schuljahresende zuzugestehen (vgl. BGH, Urteile vom 17.01. 2008 - III ZR 74/07 und vom 28.02.1985 - IX ZR 92/84). Für den vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob dies auch für den Schulträger gilt. Zum einen ist die streitbefangene Kündigungsklausel im Hinblick auf das eingeräumte Kündigungsrecht zum 31.07. eines Jahres wirksam, sodass die Interessen der Parteien es gemäß §§ 242, 157 BGB nicht gebieten, dem Schulträger ein zusätzliches Kündigungsrecht einzuräumen

(vgl. BGH, Urteil vom 28.02.1985 - IX ZR 92/84). Zum anderen hat die Verfügungsbeklagte die Kündigung nicht zum Ende des ersten Schulhalbjahres [REDACTED] sondern erst zum Ende des (für den Verfügungskläger zu 1) dritten) Schulhalbjahres [REDACTED] ausgesprochen.

e) Überdies erfüllt die Kündigung vom [REDACTED] die Voraussetzungen der im Schulvertrag unter § 9 Ziffer 2 vorgesehenen (teilweise unwirksamen) Kündigungsregelung nicht, sodass die Kündigung der Verfügungsbeklagten das Schulverhältnis auch dann nicht beendet hätte, sofern die Kündigungsregelung des Schulvertrages in vollem Umfang wirksam wäre.

aa) § 9 Ziffer 2 des Schulvertrages sieht für beide Seiten eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.01. oder zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres vor:

„Die Kündigungsfrist für beide Seiten beträgt ansonsten drei Monate zum 31. Januar oder 31. Juli des jeweiligen Schuljahres“ (Anlage A 1)

Die Verfügungsbeklagte hat zwar die vertraglich vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten, die Kündigung jedoch weder zum [REDACTED] noch zum [REDACTED] ausgesprochen. Sie hat vielmehr den Schulvertrag zum [REDACTED] gekündigt (Anlage A 4). Der von der Verfügungsbeklagten gewählte Beendigungszeitpunkt widerspricht damit der (teilweise unwirksamen) Regelung des Schulvertrages. Zum [REDACTED] durfte die Verfügungsbeklagte nach dem Schulvertrag nicht kündigen.

bb) Die Kündigungserklärung der Verfügungsbeklagten war auch nicht als Kündigung zum nächst zulässigen Termin auszulegen (§ 133 BGB). Denn die Verfügungsbeklagte hat die ausgesprochene Kündigung mit der Auslastung der Klassenstufe 6 begründet und nach Darstellung der Verfügungskläger bei Ausspruch der Kündigung gegenüber den Verfügungsklägern signalisiert, dass eine Fortsetzung des Schulverhältnisses in Betracht komme, sofern bis zum Ende des ersten Halbjahres 2023/2024 ein Schüler aus der Klassenstufe 6 ausscheide. Vor diesem Hintergrund ist die zum 09.02.2024 erklärte Kündigung aus der objektivierten Sicht eines Kündigungsempfängers nicht dahin zu verstehen, dass die Verfügungsbeklagte - bei Unwirksamkeit der Kündigung zum 09.02.2024 - die Beendigung des Schulverhältnisses zum [REDACTED] als nächst zulässigem Termin anstreben würde. Denn es ist gerade im zweiten Schulhalbjahr angesichts der anstehenden Versetzungsentscheidungen denkbar, dass ein Schüler die Klassenstufe 6 verlassen muss oder aus sonstigen Gründen die Schule verlässt und eine Kündigung des mit den Verfügungsklägern begründeten Schulverhältnisses aus Sicht der Verfügungsbeklagten weder erforderlich noch gewollt ist. Angesichts des finanziellen Verlustes für den Träger einer privaten Schule, den die ordentliche Kündigung eines Schulver-

trages mit sich bringt, ist ohne das Hinzukommen weiterer Umstände nicht davon auszugehen, dass ein Schulträger eine Kündigung, die er allein aufgrund einer aus seiner Sicht bestehenden Auslastung der betreffenden Klassenstufe ausspricht, beim Freiwerden eines Platzes in dieser Klassenstufe aufrechterhalten will.

Im Übrigen wäre die Beschulung des Verfügungsklägers zu 1) selbst dann, wenn die Kündigungserklärung vom [REDACTED] als eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, mithin als eine solche zum 31.07.2024, anzusehen wäre, bis zum Schuljahresende fortzusetzen.

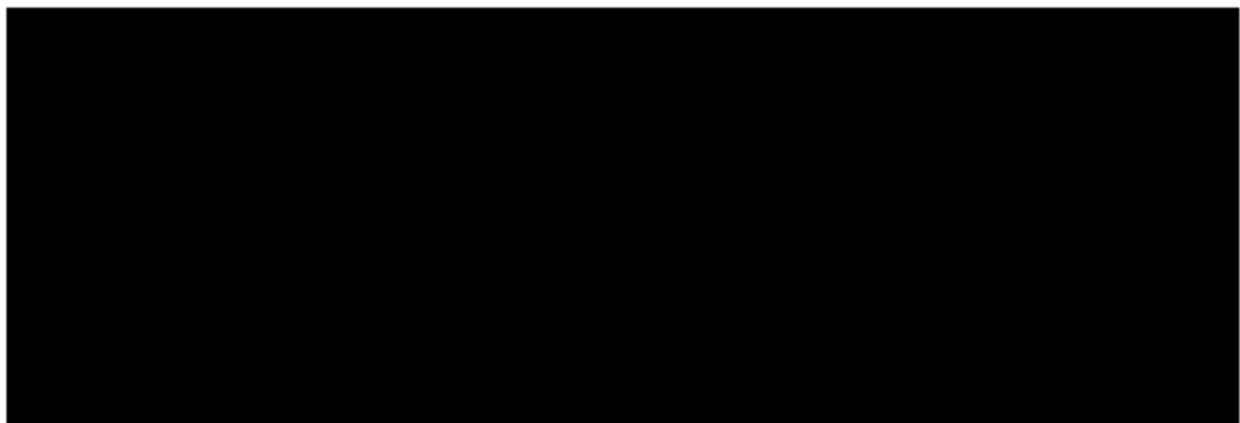
3. Der Schulvertrag wurde auch nicht einvernehmlich aufgehoben. An dem nicht glaubhaft gemachten Vorbringen, sie habe sich mit den Verfügungsklägern im [REDACTED] geeinigt, dass der Verfügungskläger zu 1) zum Halbjahresende [REDACTED] an eine andere Schule wechseln werde, hat die Verfügungsbeklagte im Verhandlungstermin des Senats nicht mehr festgehalten.

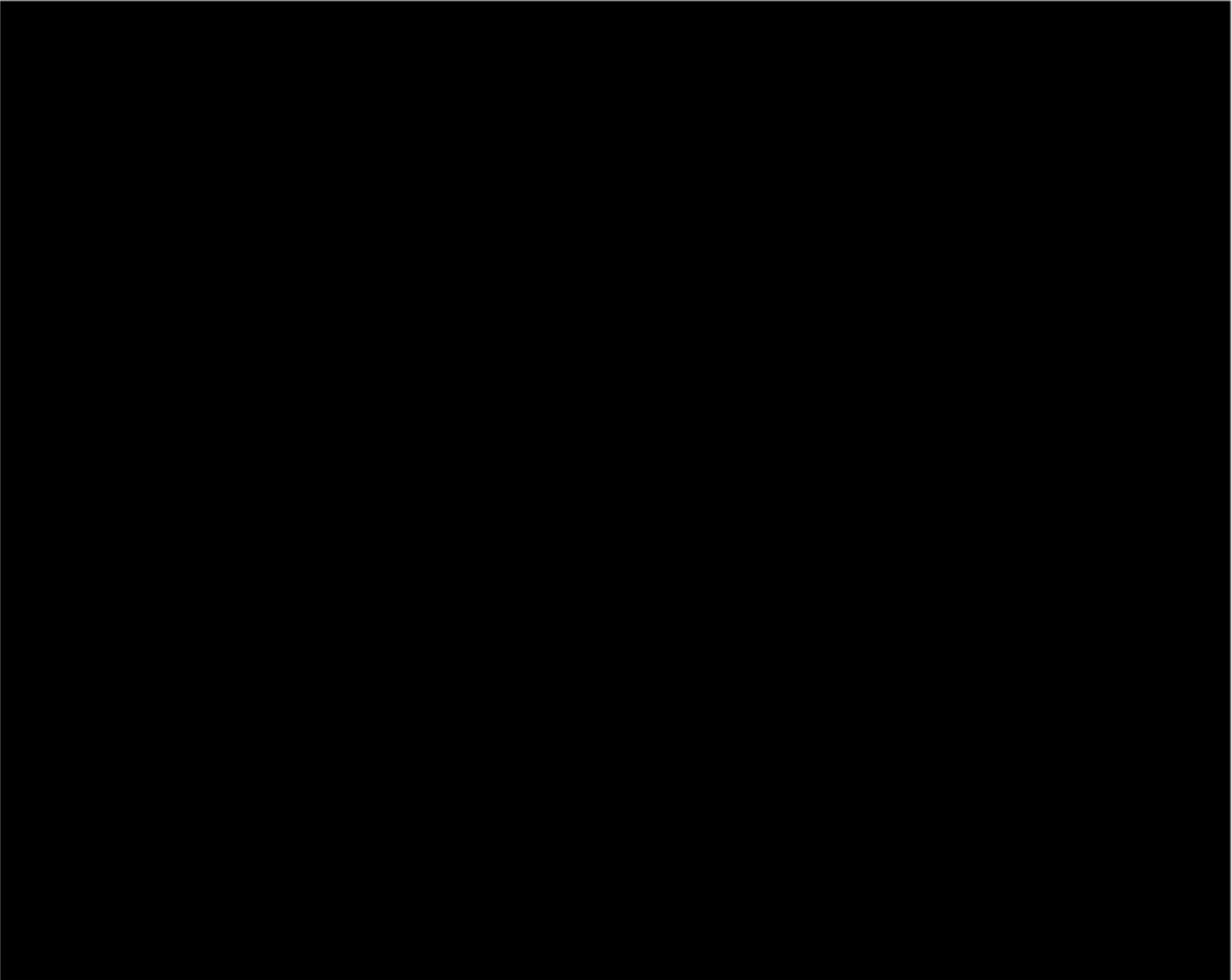
4. Anders als das Landgericht meint, ist das Anliegen der Verfügungskläger dringlich und haben die Verfügungskläger die Eilbedürftigkeit ihres Antrages nicht selbst widerlegt.

a) Die ausgesprochene Kündigung vom [REDACTED] soll eine Beendigung des Schulvertrages zum 09.02.2024 bewirken. Damit wäre der Verfügungskläger zu 1) seit Beginn des zweiten Schulhalbjahres ohne Beschulung. Bis heute wäre ein Hauptsacheverfahren nicht abgeschlossen.

b) Mit Blick auf die weiteren Umstände des Einzelfalls durften die Verfügungskläger nach Ausspruch der Kündigung vom [REDACTED] zunächst zuwarten, ohne die Dringlichkeit ihres Anliegens zu widerlegen.

aa) Bis zu ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom [REDACTED] waren die Verfügungskläger schon nicht untätig. [REDACTED]







III.

Die ausgesprochene Feststellung beschränkt sich auf den Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens und führt somit nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache. Davon unberührt bleibt das Recht der Verfügungsbeklagten, die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände, etwa nach erneutem Ausspruch einer Kündigung, zu beantragen (§§ 936, 927 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Revisionszulassung (§ 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO) bedurfte es nicht. Das Urteil des Senats ist ohne weiteres vollstreckbar (vgl. Herget in: Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 708 ZPO, Rn. 8; Götz in: MüKoZPO, 6. Aufl., § 708 Rn. 13).

Angesichts der von den Verfügungsklägern lediglich bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens begehrten vorläufigen Regelung setzt der Senat den Streitwert des einstweiligen Verfügungsverfahrens erster und zweiter Instanz auf bis 10.000,00 € fest. Dies entspricht einem Drittel des dreieinhalbfachen Jahresbetrages des monatlichen Schulgeldes von 100,00 € sowie der jährlichen Zuwendungen des Freistaates Sachsen von 7.058,01 € [$9.634,35 € = 1/3 \times 3,5 \times (12 \times 100,00 € + 7.058,01 €)$].

